

## **Satzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378) und § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I, S. 494) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnisfreiheit
- § 4 Antrag
- § 5 Erlaubnisinhalt
- § 6 Kostenersatz, Haftung
- § 7 Beseitigung der Sondernutzungsanlage
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hess. Straßengesetzes;
2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde.

(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

1. Die Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Sulzbach (Taunus)
2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

### **§ 2 Erlaubnispflicht**

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sulzbach (Taunus), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften

einzuholen.

- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. (1). Die der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer für die Sondernutzung aufzuerlegenden Bedingungen und Auflagen werden Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung; das Gleiche gilt für die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3 Erlaubnisfreiheit**

- (1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch

1. übermäßige Straßenbenutzung ( § 29 der Straßenverkehrsordnung)
2. Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung)
3. Informationsstände zur Verbreiterung von politischem, karitativem oder weltanschaulichem Gedankengut und sonstige Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilen von Werbematerial u. ä.)

eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer.
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
5. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
6. Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die mit Zustimmung des Gemeindevorstandes in Gehwegen angebracht werden.
7. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
8. Bauordnungsrechtlich genehmigte Grundstückszufahrten zu einer Liegenschaft.
9. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel.

- (3) Die erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### **§ 4 Antrag**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen digitalen oder schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen derjenigen oder desjenigen, welcher die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist. Sofern ein Antrag digital erfolgt, wird eine digitale Identitätsprüfung vorausgesetzt.
  2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung sowie den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.
- (3) Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzende Angaben (u. a. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, qualitativen Beschreibungen mit Angaben über Materialien und Farbe) verlangt werden.
- (4) Ändern sich die dem Antrag zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat dies die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Erlaubnisinhalt**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich, nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

## **§ 6 Kostenersatz, Haftung**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch die Bauherrschaft und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der gemeindlichen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Sulzbach (Taunus) von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden. Die Gemeinde kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

## **§ 7 Beseitigung der Sondernutzungsanlage**

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer die Benutzung unverzüglich zu beenden und die Sondernutzungsanlage auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Gemeinde auf Kosten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmer wieder hergestellt.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

## **§ 8 Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen,
2. Kreisstraßen

werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Sulzbach (Taunus) – Verwaltungskostensatzung – in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
  2. gemäß § 5 (1) erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,- bis € 1.000,- geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01.04.2024.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), 26.03.2024



Hans-Jürgen Wieczorek  
Erster Beigeordneter



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 05.04.2024